

Schul- absentismus

**Handreichung bei
unentschuldigtem
Fernbleiben vom
Unterricht**



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR ISTHIER.

INHALT

Ziele der Handreichung und ein paar Worte vorweg	2
1. Begriffsdefinitionen und Prozessbeschreibung	5
2. Die juristischen Grundlagen der Schulpflicht in Niedersachsen	8
3. „Handlungsplan Schulabsentismus“: Prävention – Intervention – Wiedereingliederung – übergreifende Kommunikation	10
4. Der „Fahrplan“ bei Schulabsentismus (Grafik I)	11
5. Schulexterne Maßnahmen: Wenn schulintern nichts mehr geht	13
6. Sonderfall Kindeswohlgefährdung	15
7. „Wegweiser Kindeswohlgefährdung“ durch unent- schuldigte Schulversäumnisse (Grafik II)	16
8. Zum Weiterlesen	17

Anlagen zur Handreichung (für Schulen, Lehrkräfte, Eltern / Erziehungsberechtigte) separat bei den Downloads unter diesem Link:

<https://lkclp.de/231>

Ziele der Handreichung und ein paar Worte vorweg

Für alle, die es angeht, die mitwirken, unterstützen und helfen

Schulabsentismus, dieses etwas sperrige Fachwort, meint nichts anderes als wiederholtes oder langfristiges unentschuldigtes Fernbleiben von Kindern und Jugendlichen von Schule und Unterricht. Schule schwänzen, Schule vermeiden, Schule verweigern – egal, wie man es nennt: Es gefährdet langfristig nicht nur die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, sondern auch ihre Akzeptanz unserer gesellschaftlichen Werte und ihre Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Zusammenleben.

Kinder und Jugendliche sind ein wesentlicher Teil unserer Gesellschaft. Dabei ebnet Schulbildung die Wege für das Erreichen persönlicher Lebensziele und die Entfaltung von individuellen Potentialen. Qualifizierte Schulabschlüsse sind dabei wichtige Wegmarkierungen. Sie haben einen entscheidenden Einfluss auf die Chancen in der Arbeitswelt, die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe und nicht zuletzt auch auf die Stärkung des Selbstwertgefühls in unserer Gesellschaft, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten „mit Brief und Siegel“, also mit Zeugnissen, dokumentiert.

Bleiben Kinder und Jugendliche jedoch dauerhaft der Schule fern, entstehen häufig Probleme, die die Unterstützung von vielen Seiten erforderlich machen. Je früher die Lehrkräfte, die Schule und die Eltern/Erziehungsberechtigten reagieren, desto besser sind die Chancen, Kinder und Jugendliche wieder von der Wichtigkeit eines regelmäßigen Schulbesuchs überzeugen zu können. Je später die Reaktionen, desto umfangreicher gestalten sich dann die notwendigen weiteren Unterstützungsmaßnahmen, um möglichst wenige Kinder und Jugendliche auf dem Weg durch ihre Schullaufbahn zu verlieren.

Es gibt die gesetzliche Schulpflicht. Gibt es auch ein Recht auf Bildung? Ja, denn das Recht auf Bildung ist ein anerkanntes Menschenrecht, das im Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben ist! In jedem Fall liegt es in der Verantwortung und im Interesse der staatlichen Einrichtungen, Gesetz und Recht auch durchzusetzen – ohne dass dabei der einzelne junge Mensch aus dem Blickfeld gerät, weder mit seinen individuellen Sorgen, Nöten und Ängsten noch mit seinem ihm innewohnenden Potential.

Vereinheitlichung des Meldeverfahrens – Entlastung und Erleichterung für alle Beteiligten

Der Landkreis Cloppenburg strebt an, das Verfahren im Umgang mit Schulabsentismus zu vereinheitlichen – angefangen mit der Dokumentation von Fehlzeiten bis zum Bußgeldverfahren.

Ziel ist es, dadurch überprüfbare Erkenntnisse über die Häufigkeit und letztlich die Ursachen von Schulverweigerung zu gewinnen und den Verfahrensprozess in seinen verschiedenen Schritten für alle Beteiligten nachvollziehbar zu machen.

Es gilt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit niemand verloren geht und niemand aufgegeben wird. Noch besser wäre: dass bei Schülerinnen und Schülern die Einsicht reift, dass Schulabsenz keine Option für ihr künftiges Leben ist.

Ziele der Handreichung – kein Allheilmittel, aber ein wichtiger Schritt

Diese Handreichung strebt mehreres an, in Anlehnung an die Handreichung zum Schulabsentismus des Niedersächsischen Kultusministeriums vom Mai 2024:

- Vereinheitlichung zentraler Begriffe und Definitionen, wie vom Niedersächsischen Kultusministerium vorgegeben – damit alle Beteiligten hier buchstäblich dieselbe Sprache sprechen (Kap. 1 und 2)
- Verdeutlichung von Prozessen und Abläufen zum Umgang mit Schulabsentismus im Landkreis Cloppenburg (Grafik I)
- Benennung klarer Zuständigkeiten und Aufgaben aller Beteiligten, in den Schulen und den verschiedenen beteiligten Ämtern.
- Aufzeigen von unterstützenden Maßnahmen, die geeignet sind, in ihrer Koordination dem Problem Schulabsentismus entgegenzuwirken.

1. Begriffsdefinitionen und Prozessbeschreibung

Wovon sprechen wir hier eigentlich?

Was bedeutet „Schulabsentismus“, welches sind die Gründe, mit welchen Folgen muss man rechnen und wie werden mögliche Maßnahmen zu wirklichen Hilfsangeboten? Wie kann man es angehen?

Definitionen – was meint was?

Unterrichtsabsentismus bezeichnet das unentschuldigte Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern in einzelnen oder mehreren Stunden, wobei sie sich zwar auf dem Schulgelände aufhalten, aber eben nicht aktiv am Unterricht teilnehmen. Damit kann es anfangen. Denn diese selektive Anwesenheit stellt einen Risikofaktor für umfassenderen Schulabsentismus dar. Doch hier ist es noch möglich, von Seiten der Schule und der Lehrkräfte pädagogisch einzuwirken, Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern aufzunehmen, Ursachen für ihr Verhalten zu ergründen und präventiv Einfluss zu nehmen.

Entschuldigte Abwesenheiten aus gesundheitlichen oder disziplinarischen Gründen sind hier natürlich nicht gemeint.

Schulschwänzen ist eine Form des Schulabsentismus, bei der Schülerinnen und Schüler bewusst und absichtlich der Schule fernbleiben, oft ohne das Wissen der Eltern/Erziehungsberechtigten. Für manche mag es eine Art Mutprobe sein oder eine Form, gegen bestehende Regeln aufzubegehren. Doch häufiger geht dieses Verhalten mit geringer Lernmotivation, Lernschwierigkeiten und fehlenden sozialen Bindungen der Lernenden einher.

Angstbedingtes Schulvermeiden meint das Fernbleiben aufgrund emotionaler Belastungen. Dazu zählen allgemeine Schulangst (z.B. aufgrund von Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst, Versagensängste,

Überforderung durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonal) oder gar Schulphobie, aber auch soziale Ängste (z.B. die Angst vor Konflikten mit einzelnen Mitschülerinnen und Mitschülern oder gar vor Mobbing durch eine ganze Gruppe) oder eine schwierige Lebenssituation, der Kinder oder Jugendliche ausgesetzt sind.

Angstbedingtes Schulvermeiden kann mit verschiedenen Krankheitssymptomen einhergehen. Dann kann Schule buchstäblich auf den Magen schlagen, ans Herz gehen oder Kopfschmerzen verursachen.

Schulabsentismus umfasst alle Formen der Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom Schulgelände während des regulären Unterrichts.

Das Problem: Wer nicht da ist, kann nicht angesprochen werden; d.h. pädagogische Maßnahmen können nicht (mehr) greifen.

Das Risiko: ein Totalausfall, ein „Dropout“, also das dauerhafte Fernbleiben von Schule und Unterricht

Die Gefahr am Ende ohne irgendeinen Schulabschluss dazustehen, erhöht sich enorm, ebenso wie die Gefahr, nicht nur der Schule, sondern auch anderer sozialer Bindungen verlustig zu gehen. Die Wege in den Arbeitsmarkt, das Erlernen eines Berufs oder die Aufnahme einer regulären Beschäftigung wird immer steiniger und die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe immer geringer.

Besonders schwierig wird es dann, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte das Fernbleiben von Schule und Unterricht aktiv unterstützen, bedingt durch geringe Wertschätzung von Bildung, aufgrund familiärer Belastungen, durch mangelnde eigene positive Erfahrung mit der Institution Schule oder eine tatsächliche oder so empfundene Marginalisierung, eine Ausgrenzung von der sog. Mehrheitsgesellschaft, so dass die Verpflichtung zu einem regulären Schulbesuch als eine gegen sie gerichtete weitere Zwangsmaßnahme wahrgenommen wird.

Die Ursachenklärung wird erschwert, wenn Abwesenheiten durch ärztliche Bescheinigungen legitimiert und diese über längere Zeiträume von wechselnden Fachkräften ausgestellt werden. Hier ist von Seiten der Schule große Sensibilität gefordert.

Vielfältige Gründe für Schulabsentismus – und seine negativen Folgen

Vieles kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr in die Schule gehen und oft spielen mehrere Gründe in ihrer Gemengelage eine Rolle: persönliche, soziale und sozialkulturelle Faktoren. Zu letzteren beiden zählen schwierige Lebensverhältnisse (Trennung der Eltern/Erziehungsberechtigten, Tod oder schwere Krankheiten in der Familie, häusliche Gewalt, Missbrauch, Suchterkrankung, aber auch materielle Sorgen, Existenzängste, beengte Wohnverhältnisse, hierarchische Strukturen) und das ausdrückliche Zurückhalten von Schülerinnen und Schülern, die von Seiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Übernahme familiärer Versorgungsaufgaben während der Schulzeit verpflichtet werden. Es kann schwierig sein – aber notwendig –, diese Gemengelage zu erkennen, zu erfragen und zu dokumentieren, um die geeigneten Unterstützungsangebote individuell ausrichten zu können.

Die Folgen von Schulabsentismus sind genauso vielfältig wie die Gründe, die dazu führen können – und eigentlich immer mit negativen Vorzeichen besetzt, sowohl für die Einzelnen als auch für die soziale Gemeinschaft: Leistungsabfall und sinkendes Selbstwertgefühl, dissoziales Verhalten, der Verlust von Tagesstrukturen, die Suche nach Erfolgserlebnissen, Abbau von aufgestautem Frust durch aggressives Verhalten, Kontakt zu legalen und manchmal auch illegalen Drogen mit der Gefahr der zunehmenden Beschaffungskriminalität.

Nichts tun bei Schulabsentismus ist also keine Option – die gesamtgesellschaftlichen Folgen sind zu gravierend.

2. Die juristischen Grundlagen der Schulpflicht in Niedersachsen. Das Recht zur Schule zu gehen – und die Pflicht es auch zu tun: Kurzfassung

Wer? Ab wann? Wie lange? Und was, wenn nicht? Antworten gibt das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung.

Geltung – wer ist gemeint?

Gemeint sind schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Niedersachsen, gewöhnlichem Aufenthalt oder Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte (§ 63 NSchG, ergänzende Regelungen im Erlass vom 01.12.2016).

Beginn – ab wann beginnt die Schulpflicht?

Kinder werden schulpflichtig, wenn sie bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden. Auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten kann der Schulbesuch um ein Jahr verschoben werden. Spätestens im Laufe seines siebten Lebensjahrs wird ein Kind schulpflichtig.

Dauer – wie lange muss man zur Schule gehen?

Die Schulpflicht beträgt grundsätzlich 12 Jahre, davon mindestens 9 Jahre in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (§§ 66 und 67 NSchG).

Sonderregelungen gelten u.a. für Vollzeitschulformen der Berufsbildenden Schulen (§ 70 NSchG).

Die Schulpflicht für geflüchtete Jugendliche ist beendet, wenn sie nach Beginn eines Schuljahrs in die Bundesrepublik einreisen, im Laufe dieses Schuljahrs das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

Schulpflichtverletzungen und Sanktionen – Was geschieht, wenn ein Kind nicht zur Schule geht?

Die Schulpflicht regelt das **Niedersächsische Schulgesetz** in der derzeit gültigen Fassung: schon das Wort sagt, dass es hier nicht um eine wohlmeinende Empfehlung geht.

Nicht zur Schule gehen kann teuer werden!

Rechtliche Folgen: Verletzungen der Schulpflicht gelten als Ordnungswidrigkeiten (§176 NSchG). Das heißt, wer nicht zur Schule geht, verletzt das Recht. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Und dann steht die Polizei vor der Tür...

Zwangsmaßnahmen: Zwangszuführung zur Schule oder Einschränkungen des Sorgerechts sind in schwerwiegenden Fällen unter Beteiligung der zuständigen Behörden möglich:

„Nach § 177 NSchG können die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Schule auch zwangsweise zugeführt werden“ (vgl. Niedersächsisches Schulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15. Mai 2024, Nds. GVBL. Nr. 35, S. 26 bzw. in der derzeit gültigen Fassung)

Soweit sollte es möglichst nicht kommen. Und deshalb braucht es einen Handlungsplan, quasi einen Fahrplan, wie man Schulabsentismus frühzeitig entgegenwirkt.

3. Handlungsplan Schulabsentismus:

Prävention – Intervention – Wiedereingliederung – übergreifende Kommunikation

Dokumentation - der Ist-Zustand

Bereits jetzt dokumentieren die Lehrkräfte die Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern, im analogen oder digitalen Klassenbuch.

Das Unterstützungsangebot – der vereinheitlichte Ablaufplan

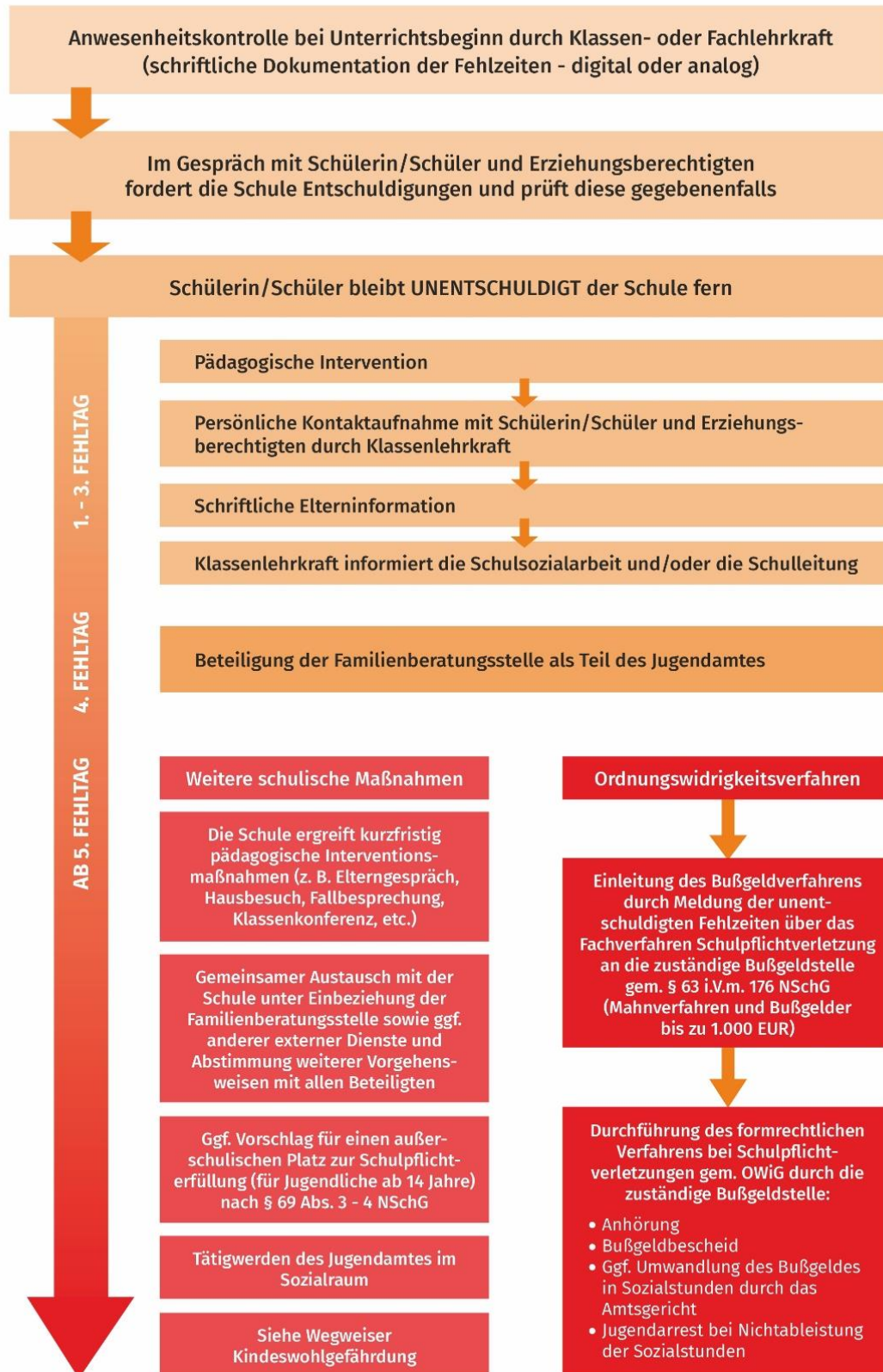
Im Landkreis Cloppenburg gibt es ab dem Schuljahr 2025/26 ein vereinheitlichtes Meldesystem von Fehlzeiten für die Schulen (Grafik I).

Die Fehlzeiten und die ergriffenen Maßnahmen werden in den Schulen durchgängig dokumentiert, z.B. durch

- Gesprächsprotokolle und Ergebnisprotokolle,
- ein Protokoll der Fallkonferenz,
- die Protokollierung der getroffenen Maßnahmen
- die Protokollierung der gemeinsam abgesprochenen Maßnahmen.

Vorschläge zur Dokumentation und Gesprächsführung sind als Anlagen zum downloaden beigefügt unter: <https://lkclp.de/231>

4. Der „Fahrplan“ bei Schulabsentismus



Zur Erläuterung des Bußgeldverfahrens

Gemeldet wird folgendermaßen:

An den Landkreis Cloppenburg (Amt für Schule, Kultur und ÖPNV) melden Gymnasien, BBSen und Förderschulen sowie die übrigen nicht in der Stadt Cloppenburg oder Friesoythe gelegenen allgemeinbildenden Schulen.

An die Stadt Friesoythe melden alle in Friesoythe gelegenen Schulen außer BBS, Gymnasium und Förderschulen.

An die Stadt Cloppenburg melden alle in der Stadt Cloppenburg gelegenen Schulen außer den BBSen, Gymnasien und Förderschulen.

Bei Kindern unter 14 Jahren geht der Bußgeldbescheid an die Eltern.

Bei Jugendlichen über 14 Jahren geht der Bußgeldbescheid in der Regel an die Jugendlichen selbst.

Um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. ein anstehendes Mahnverfahren abzukürzen, besteht die Möglichkeit, zu beantragen, das Bußgeld in eine Arbeitsauflage umzuwandeln, wenn das Bußgeld von diesen nicht gezahlt werden kann.

Verlässliche Kontrolle – erwartbare Sanktionen

Ab fünf unentschuldigten Schultagen werden die Fehlzeiten umgehend digital kommuniziert.

Hier ist zu beachten, dass Fehltage nach sechs Monaten verjähren und nicht mehr geahndet werden können.

5. Schulexterne weitere Maßnahmen: wenn schulintern nichts mehr geht

Schulinterne und schulexterne Maßnahmen – *maßgeschneidert* – müssen immer individuell an die persönliche, familiäre und sozialkulturelle Situation einer Schülerin oder eines Schülers angepasst sein. Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und schulexterne Stellen entwickeln individuelle, an den jeweiligen Notwendigkeiten ausgerichtete Unterstützungspläne und stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab. Das heißt auch: Entsprechende Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen. Verschiedene Behörden können mit unterstützenden Maßnahmen beteiligt sein. Ziel ist es, dass möglichst wenige Kinder und Jugendliche aus dem Schulsystem herausfallen.

Dazu trägt bei:

- das frühzeitige Wahrnehmen von Problemen innerhalb der Schule
- eine einheitliche Vorgehensweise bei Fehlzeiten
- die Einbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- die Kooperation mit verschiedenen externen Partnern
- individuell angepasste Maßnahmen von verschiedenen Stellen im gemeinsamen Austausch
- die Dokumentation von individuellen Entwicklungen.

Nützliche Kontakte und weitere Informationen bieten z.B.:

- Familienberatung Cloppenburg

<https://www.familienberatung-clp.de/>



- Mobiler Dienst des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB)

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/paedagogische-und-psychologische-unterstuetzung/sonderpaedagogische-unterstuetzung-und-inklu-sion/mobile-dienste>



- Pro-Aktiv-Center

<https://www.caritas-sozialwerk.de/beratung/jugendberufshilfe-pro-aktiv-center/berufshilfe-jugendliche>



- Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/rzi>



6. Sonderfall: Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt wird ohne Schweigepflichtentbindung erst bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen einer Meldung nach §8a SGB VIII informiert.

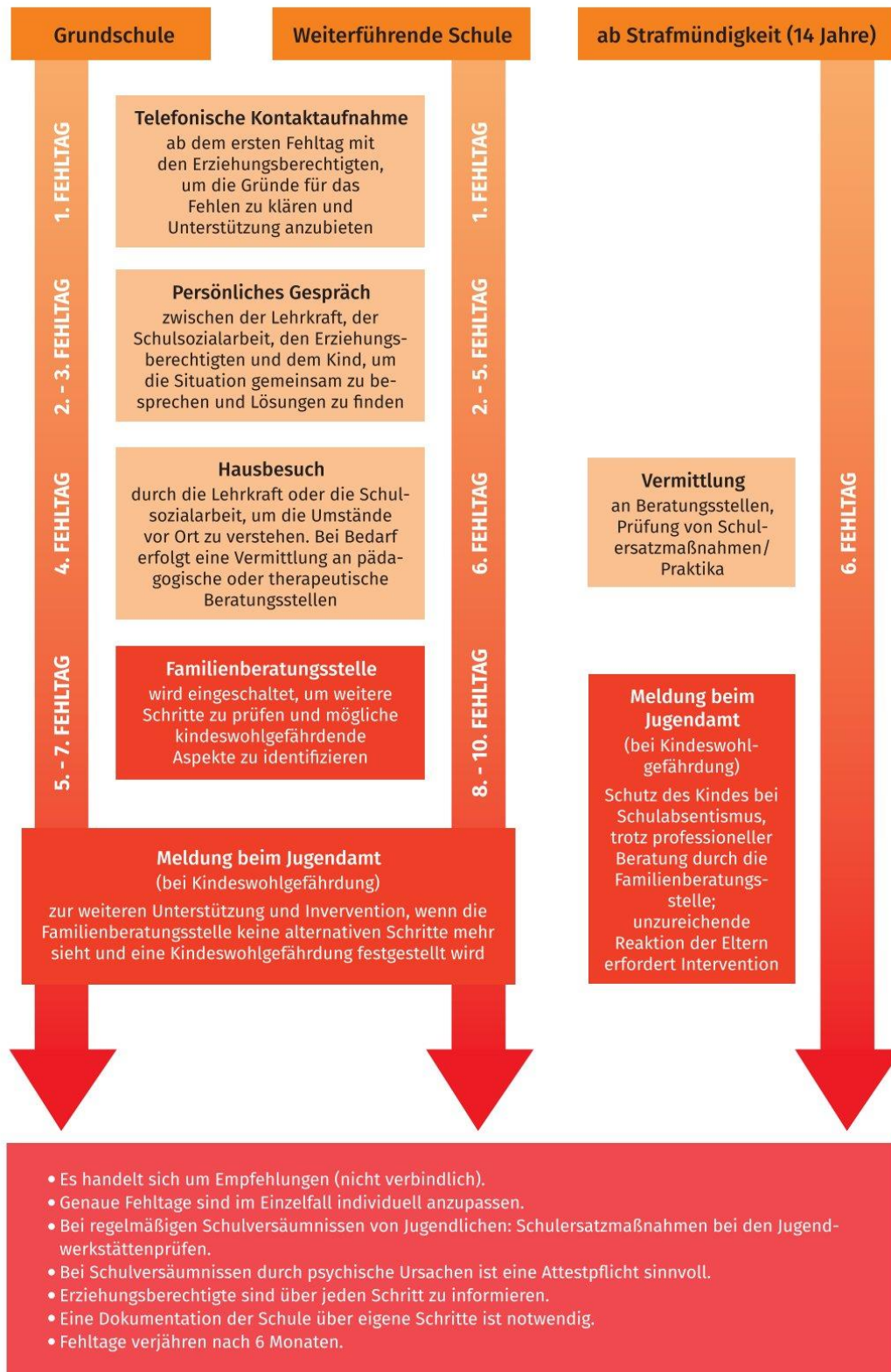
Für die Einschätzung und Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte soll die Schule im Vorfeld eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (z.B. Familienberatungsstelle) in Anspruch nehmen.

Eine Kindeswohlgefährdung kann nur Vorliegen, wenn die Sorgeberechtigten selber aktiv am Schulabsentismus mitwirken oder keine Bemühungen zeigen, den Schulbesuch wiederherzustellen.

Die Prüfung und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls obliegt dem Jugendamt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten. Sollten die Sorgeberechtigten hier nicht mitwirken, kann die Einschaltung des Familiengerichts durch das Jugendamt in Betracht gezogen werden.

Außerhalb einer Meldung nach §8a SGB VIII kann Eltern, Kindern und Jugendlichen eine Kontaktaufnahme zur Familienberatung oder dem Jugendamt empfohlen werden. Die Wahrnehmung ist aber freiwillig, auch wenn sie als geeignet und zielführend erachtet wird.

7. Wegweiser Kindeswohlgefährdung durch unentschuldigte Schulversäumnisse



8. Zum Weiterlesen

Das Niedersächsische Schulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBL. Nr. 35) bzw. in der derzeit gültigen Fassung. https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/rechts_und_verwaltungsvorschriften/niedersaechsisches_schulgesetz/das-niedersaechsische-schulgesetz-6520.html

Kultusministerium Niedersachsen. Handreichung zum Schulabsentismus, Mai 2024 https://www.mk.niedersachsen.de/download/206112/Handreichung_zum_Schulabsentismus.pdf

In Auswahl einige wissenschaftliche Ansätze und Untersuchungsergebnisse seit 2020:

Bollweg, P. (2020): Schulabsentismus, in: Handbuch Ganztagsbildung, S. 403-419.

Deutsches Jugendinstitut (2020): Prävention von Schulabsentismus: Ein Handbuch für Schulen.

Eckholt, A. (2024): Schulverweigerung als familiales Problem, in: Diskurs. Kindheits- und Jugendforschung, Bd. 19 (3), S. 355-372.

Knollmann, M./Reissner, V. (2022): Schulvermeidung: Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung wartet auf Antworten, in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Bd. 50 (6), S. 429-435.

Pflug, V./Schneider, S. (2022): Schulabsentismus und Angststörungen, in: Psychologie up2date, Bd. 16 (4), S. 321-338.

Ricking, H./Rothenburg, E.-M. (2020): Schulabsentismus. Ein komplexes Phänomen aus rechtlicher und pädagogischer Perspektive, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Bd. 68, S. 103-118.

Ricking, H. (2023): Schulabsentismus pädagogisch verstehen.

Ricking, H./Bolz, T. (2024): Professionelle Beziehungen im Kontext von Schulabsentismus, in: Psychotherapie im Dialog Bd. 25 (3), S. 69-73.

Ricking, H./Albers, V. (2025): Schulabsentismus. Intervention und Prävention.

Ricking, H./Speck, K. (Hgg.) (2025): Interdisziplinäre Kooperation und Schule.

Sälzer, C./Ricking, H./Feldhaus, M. (2024), Addressing School Absenteeism through Monitoring, in: Education Sciences, Bd. 14 (12), S. 1365-1381.

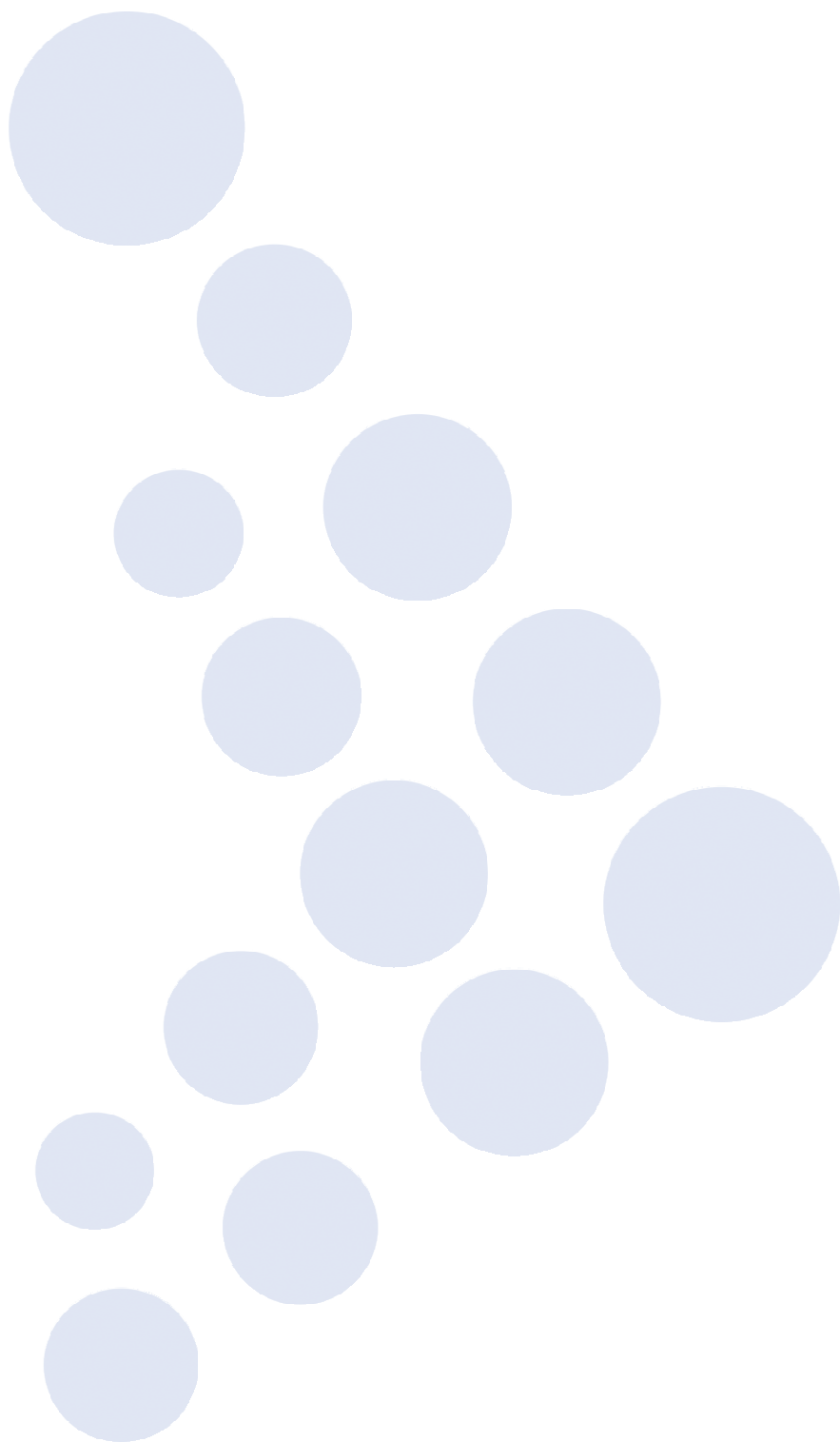
Sozial extra 2023, Bd. 47 (2) (Dieser Band der Zeitschrift behandelt Schulabsentismus als eigenes Thema, u.a.: Richter, M. /Schweitzer, H./Wittfeld, M.: Schulabsentismus im Zeichen gesellschaftlicher Strukturen, S. 56-58; Bollweg, P.: Sich (Nicht-)Einlassen auf Schule. Lesarten Leerstellen und Perspektiven von Schulabsentismus, S. 59-62; Schweitzer, H.: Ohne zusätzliche Ressourcen geht es nicht. Sozial-Extra-Beiratsmitglied Helmuth Schweitzer im Gespräch mit zwei Lehrer_innen zu Hintergründen und Umgangsweisen mit Schulabsentismus an zwei Schulen in Duisburg-Marxloh, in: S. 63-67; Schweitzer, H.: Schulabsentismus von Kindern mit Migration aus Südosteuropa: Kommunikationshürden zwischen Schule und marginalisierten Familien mit Migrationshintergrund aus Bulgarien und Rumänien, in: Sozial Extra, Bd. 47 (2), S. 68-73.)

Schmalfuß, M. (2022): Schulabsentismus vor dem Hintergrund regionaler Disparitäten.

Walter, D.,/Döpfner, D. (2020): Schulvermeidung.

Walter, D. / Döpfner, M. (2021): Ratgeber Schulvermeidung: Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrkräfte und weitere Bezugspersonen (Serie: Ratgeber Kinder- und Jugendpsychotherapie Bd. 29).

Walter, D. u.a. (2024): Schulvermeidung von Kindern und Jugendlichen, in: Fegert, Jörg M. u.a. (Hgg.): Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, 3. Auflage, S. 1025-1046.



LANDKREIS CLOPPENBURG

Amt für Bildung, Integration und Demografie

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

www.lkclp.de



Stand | Juli 2025

© LANDKREIS CLOPPENBURG